



# Fischereiverein von 1920 e.V. Vlotho / Weser

Gewässerordnung nach Beschluss vom 19.11.2019

- Gültig an allen Stillgewässern / Teichen des Fischereivereins von 1920 e.V. Vlotho / Weser

- Leitsatz:** Angler und Naturschützer sein heißt, sich am Gewässer so zu verhalten, als seien das Gewässer und die umliegende Landschaft sein Eigentum, das er nach Kräften schont, hegt oder vor jeder Beschädigung oder Minderung schützt. Jeder Angler und jede Begleitperson, muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Da das Angeln der Erholung dient, sind alle Tätigkeiten untersagt, die diesem Ziel entgegenstehen, wie z.B. Trinkgelage oder laute Musik.
- Ausweispapiere:** Beim Fischen sind folgende gültige und unterschriebene Papiere mitzuführen:
  - Jahresfischereischein (Blau)
  - Mitgliedsausweis (Grün)
  - Fischerei-Erlaubnisscheine vom Fischereiverein Vlotho
  - diese Gewässerordnung
  - Bootschein (sofern vorhanden)
- Angeln:** Es darf mit maximal drei Handangeln gefischt werden, davon maximal 2 auf Raubfisch. Mehrfachhaken beim Angeln auf Friedfische sind verboten. Angelruten dürfen nicht unbeaufsichtigt am Wasser liegen gelassen werden.
- Fischentnahme:** Pro Kalendertag dürfen maximal zwei Stück Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, Forelle (zusammen nicht mehr als 2 Stück) den Gewässern entnommen werden. Das Gesamtgewicht der entnommenen Fische darf 5,0 Kilogramm nur mit dem zuletzt gefangenen Fisch überschreiten. Das Angeln ist nach Überschreiten der Fangbegrenzung umgehend einzustellen. Es ist stets eine aktuelle Fangliste zu führen, diese auf Verlangen den Kontrolleuren zu zeigen und Fische die Entnommen wurden unmittelbar nach deren Tötung aufzuschreiben.
- Futter:** Pro Kalendertag dürfen maximal drei Kilogramm Futtermittel ausgebracht und mitgeführt werden. Das Vorfüttern ist grundsätzlich verboten.
- Verbotene Angelmethoden:** Köderfischsenke, Aalkörbe, Grundschnüre, Reusen, Netze, Elektrofischen. Der Einsatz von lebenden Köderfischen ist strengstens verboten. Grundeln sind als Köderfische strengstens verboten.
- Gewässerverunreinigung:** Bei der Angelei ist der Angelplatz sauber zu halten und auch bei vorgefundenem Unrat / Müll der Angelplatz sauber zu verlassen. Anfallende Exkrememente inklusive deren Reinigungsmittel sind naturverträglich unter Rücksichtnahme auf nachfolgende Angler zu vergraben. Bei längeren Angeltouren mit Wetterschutz ist ein Klappspaten mitzuführen.
- Mindestmaße / Höchstmaße / Schonzeit:** Das Angeln mit Kunstköder oder Köderfischen ist vom 01.02. - 31.05. verboten.

Fischart	Mindestmaß	Höchstmaß	Schonzeit
Hecht	50 cm	85 cm	01.02. – 31.05.
Zander	50 cm	75 cm	01.02. – 31.05.
Karpfen	40 cm	65 cm	
Schleie	30 cm	45 cm	
Rotauge, Rotfeder	20 cm	35 cm	
Barsch, Karausche	20 cm		
Wels & Aal	50 cm		
Brasse	35 cm	55 cm	
Güster	35 cm		
Gründling, Ukelei, Bitterling			Ganzjährig

Für nicht aufgeführte Fischarten gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten des jeweiligen Bundeslandes.

**Köderfische:** pro Kalendertag dürfen insgesamt maximal 6 Köderfische (Rotauge / Rotfeder / Barsch / Brasse) unter dem Mindestmaß aus den Vereinsgewässern entnommen werden. Der Einsatz von lebenden Köderfischen ist strengstens verboten. **Die Köderfische müssen aus dem Gewässer stammen, in dem geangelt wird!** GRUNDELN SIND ALS KÖDERFISCHE STRENGSTENS VERBOTEN!



# Fischereiverein von 1920 e.V. Vlotho / Weser

Gewässerordnung nach Beschluss vom 19.11.2019

- Gültig an allen Stillgewässern / Teichen des Fischereivereins von 1920 e.V. Vlotho / Weser

## 9. Sonstige, wichtige Bestimmungen:

- Fischverkäufe sowie Tausch gegen Sachwerte sind strikt verboten.
- Das Umsetzen von Fischen ist verboten.
- Betreten der Ufer geschieht auf eigene Gefahr.
- Betreten von Eisflächen und das Eisangeln ist strikt untersagt.
- Lagern, Baden, Surfen, Boot- und Belly-Bootfahren, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten.
- Ein Anglertypischer Wetterschutz in naturähnlichen, nicht auffälligen Farben wird geduldet, sogenannte Party Pavillons und Campingzelte sind untersagt.
- Offene Feuer sowie Feuer mit Bodenkontakt sind strengstens verboten. Erlaubt ist das Grillen in einem geeigneten Gefäß mit Bodenabstand.
- Alle Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, bei der ordnungsgemäßen Nutzung unserer Vereinsgewässer mitzuwirken, und sollten insbesondere den ungebeten "Fremdnutzern unserer Vereinsteeiche" (z.B. Badegäste) freundlich, aber bestimmt entgegenzutreten.
- Das Befahren der Teichgelände mit Kraftfahrzeugen ist nur auf befestigten Wegen gestattet.
- Alle Schranken bzw. Durchfahrtsperren sind unmittelbar nach dem Durchfahren direkt wieder zu verschließen.

10. **Nutzung eines Schlauchbootes:** Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit während der aktiven Angelei ein Schlauchboot zu verwenden. Die Erlaubnis gilt für alle Mitglieder mit einer personenbezogenen Erlaubnis und kann im Einzelfall bei Verstoß gegen die Nutzungsregelungen dem Einzelnen Mitglied wieder entzogen werden. Folgende Regelungen sind zwingend einzuhalten:

- die Erlaubnis gilt für folgende Gewässer: **Thurmsee** (Wietersheim), **Baltus See** (Barkhausen), **Rüter See** (Frille), **Vogt-See Meißen** (Lerbeck) und das „**Großes U**“ (Hessisch Oldendorf / Großenwieden)
- jede Person über 16 Jahren, die in einem Schlauchboot sitzt oder ein Bellyboot benutzt muss eine solche Erlaubnis besitzen.
- das verwendete Schlauchboot / Bellyboot muss in grün, oliv, schwarz oder Tarnfarben sein, keine sogenannten Freizeitboote wie sie zum Beispiel von Badegästen benutzt werden.
- die maximale Länge des Schlauchbootes darf 3,3m nicht überschreiten.
- ein Abspannen von Angelplätzen ist nicht erlaubt, maximale Angeldistanz beträgt „halbe Strecke“, wenn gegenüber ein Angelplatz ist. Der Angler, welcher die kürzere Distanz zu einem Angelspot hat, hat das Vorrecht.
- eine Verwendung von Stabbojen und Markern ist erlaubt, diese müssen unmittelbar nach der Angelei aus dem Gewässer entfernt werden, pro Rute maximal 1 Marker / Stabboje.
- das Schleppfischen vom Boot aus ist nur erlaubt, wenn Ansitzangler nicht gestört werden. Es muss darauf geachtet werden keine Schnüre anderer Angler einzufangen, entsprechender Abstand ist einzuhalten. Dies gilt auch beim aktiven Spinnfischen mit dem Bellyboot.
- das Fahren mit dem Schlauchboot / Bellyboot ist auf ein sinnvolles Minimum zu beschränken.
- das Befahren von Schongebieten ist untersagt, das Anlegen an Inseln und das Betreten von Inseln ist untersagt.
- der Verein haftet nicht bei Schäden oder Verlust des Schlauchbootes / Bellybootes und darauf befindlichen Gegenständen.
- für Mitglieder unter 18 Jahren gilt Schwimmwestenpflicht, Mitglieder unter 16 Jahren müssen von einem volljährigen Mitglied begleitet werden, welches eine Erlaubnis zur Nutzung eines Schlauchbootes / Bellybootes besitzt.
- das Schlauchboot kann durch Ruderkraft oder unter zur Hilfenahme eines Elektromotors gefahren werden. Verbrenner-Motoren sind strikt untersagt.
- das Schlauchboot / Bellyboot muss zur Uferkante getragen werden, ein Anfahren mit PKW und oder Anhänger ist nur auf den befestigten Anfahrtswegen gestattet.

11. **Fischereiaufsicht:** Den Vorstandsmitgliedern und den verpflichteten Fischereiaufsehern sind die unter Punkt 2. aufgeführten Ausweispapiere, die Geräte und der Fang auf Verlangen vorzuzeigen und nötigenfalls auszuhändigen. Gegenüber allen Vereinsmitgliedern besteht die Ausweispflicht, wenn sich diese als Vereinsmitglieder ausweisen. Vorzuzeigen sind der Mitgliedsausweis und der Fischereierlaubnisschein.

12. **Arbeitsdienste:** Während den Arbeitsdiensten ist das Angeln an den Gewässern nur eingeschränkt möglich. Den Anweisungen der Gewässerwarte ist unverzüglich Folge zu leisten, und wenn nötig der Angelplatz direkt zu räumen, bis alle Arbeiten vollständig beendet sind.

13. **Uferbeschaffenheit / Uferbewuchs:** Eingriffe jeglicher Art in die Uferbeschaffenheit und den Uferbewuchs ist den Anglern strengsten untersagt. Notwendige Maßnahmen müssen an die Gewässerwarte gemeldet werden.

14. **Maßnahmen bei Verstößen:** Verstöße gegen geltende Gesetze und/oder diese Stillgewässerordnung ziehen, abgesehen von der Strafverfolgung durch Gerichte, die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen wie: Entzug des Fischereierlaubnisscheines, Ausschluss aus dem Fischereiverein und Schadensersatzforderungen nach sich.

Unterschrift 1. Vorsitzender des FV von 1920 Vlotho Weser e.V.